

Gemäss § 11 der Kantonsverfassung haben Eltern das Recht innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu bekommen.

*Verfassung §§ 11
Diese Verfassung gewährleistet überdies:*

- a) *das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,*

Eine solche wird durch die Tagesbetreuung und an den Kindergärten und den (Primar)Schulen durch ein Tagesstrukturangebot gewährleistet. Geregelt letzteres bisher mit Paragraph 73§ im Schulgesetz.

§ 73[153]

Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule

1 Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

2 Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

3 Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

4 Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.

Angesichts der Tatsache, dass das Tagesstrukturangebot in den kommenden Jahren stark ausgebaut werden soll – es soll künftig für 50% der Kinder zur Verfügung stehen – und die Leistungen sowohl von privaten Institutionen als auch vom Staat an den Schulen selbst sowie an externen Standorten angeboten werden, vertreten die Unterzeichnenden die Ansicht, dass für das familienergänzende Tagesstrukturangebot ein eigenes Gesetz erstellt und somit die Einflussnahme des Grossen Rates und allenfalls der Stimmbürgerschaft erhöht werden sollte. Mittels dieses Gesetzes sollen auch die Ferienangebote geregelt werden, die allen Kindern und Jugendlichen der Stadt offenstehen müssen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Darin sollen Aussagen u.a. zu folgenden Punkten enthalten sein:

- Zweck und Gegenstand der Tagesstrukturen
- Grundsätze für die Tagesstrukturen, Aufsicht sowie Förderung der Angebote und Qualität, Betreuungsverhältnis und fachliche Qualifikation des Personals, räumliche und pädagogische Voraussetzungen
- Zweck und Gegenstand der Ferienbetreuung
- Grundsätze für die Ferienbetreuung, Aufsicht sowie Förderung der Angebote und Qualität, Betreuungsverhältnis und fachliche Qualifikation des Personals, räumliche und pädagogische Voraussetzungen
- Art und Organisationsformen der Leistungserbringenden
- Leistungen und Anspruchsberechtigung für alle Eltern gemäss Verfassung und entsprechend den Bedürfnissen der Kinder
- Zusammenarbeit der Leistungserbringenden mit Erziehungsberechtigten, Schulen und dem Kanton
- Finanzierung der Angebote
- Regelung des Datenschutzes

Claudio Miozzari, Claudia Baumgartner, Marianne Hazenkamp-von Arx, Brigitte Gysin, Laurin Hoppler, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Michelle Lachenmeier, Alexandra Dill, Barbara Heer, Kerstin Wenk, Michela Seggiani, Nicole Amacher, Salome Bessenich, Franziska Roth, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Oliver Thommen, Christoph Hochuli, Melanie Nussbaumer, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Tobias Christ, Daniel Albiets, Johannes Sieber